

Stadt Iphofen

**S a t z u n g**  
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Inkrafttreten: 01.01.1982

Änderungen:

1. Änderung Inkrafttreten: 01.01.1992
2. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2002

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Stadt Iphofen mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 14.09.1982 Nr. VII/2 – 632 genehmigte

## S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

### § 1

#### Aufgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2

#### Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

### § 4

#### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5  
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6  
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002 – 17,90 €.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Iphofen, 07. Februar 1983

Stadt Iphofen

Bausewein  
1. Bürgermeister